

BStU  
000330

328

VVS JHS 001 - 233/81

4.1.2.3. Zur Dialektik von offensivem Vorgehen und Wahrung der Objektivität in der Tätigkeit des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung

Die Bestimmung der Dialektik von offensivem Vorgehen und Wahrung der Objektivität in der Tätigkeit des Untersuchungsführers gewinnt für die Prozesse der Beschuldigtenvernehmung eine spezifische praktische Bedeutung. Diese resultiert daraus, daß das Vorgehen des Untersuchungsführers Bestandteil der Wechselwirkung der Tätigkeit des Untersuchungsführers und der Aussagetätigkeit des Beschuldigten ist. Das Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung muß offensiv auf die Feststellung der objektiven Wahrheit gerichtet sein. Das entspricht der Zielstellung seiner gesamten Tätigkeit. Sein Handeln ist die Triebkraft, die Umfang, Inhalt und Dynamik des Prozesses der Aufdeckung der Wahrheit bestimmt - so auch in der Beschuldigtenvernehmung. Deshalb ist es - wie in den vorstehenden Abschnitten der Arbeit klargestellt - immer erforderlich, die im jeweiligen Ermittlungsverfahren wirkenden objektiven Bedingungen festzustellen, und auf dieser Grundlage das im konkreten Verfahren zweckmäßige Vorgehen des Untersuchungsführers auszuarbeiten und durchzusetzen. Diese Ausarbeitung und Durchsetzung des effektivsten Vorgehens zur Feststellung der Wahrheit ist die konkret Aufgabe des Untersuchungsführers. Das schließt die Bestimmung einer diesem Vorgehen entsprechenden Vernehmungstaktik ein.<sup>1</sup> Beruht das Vorgehen des Untersuchungsführers auf den objektiv vorhanden und wirkenden Bedingungen, wird es der Feststellung der Wahrheit dienen. Es kann Aussagen Beschuldigter verursachen, die nicht der Wahrheit entsprechen, wenn diese objektiven Bedingungen nicht erkannt oder mißachtet werden.

<sup>1</sup> Die Persönlichkeitseigenschaften des mit der Bearbeitung des Verfahrens beauftragten Untersuchungsführers und der zuständigen dienstlichen Leiter sowie die Führungs- und Leitungstätigkeit in der für das Verfahren zuständigen Untersuchungsabteilung besitzen dabei entscheidenden Stellenwert. Vgl. Abschnitt 5 der vorliegenden Arbeit, in der diese Bedingungen spezifisch für die Untersuchungsarbeit untersucht und beschrieben sind.